

# Allgemeine Informationen zur Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz



Wir unterstützen Sie gerne bei einem Wechsel Ihres Zahlungskontos. Das seit dem 18. September 2016 geltende Zahlungskontengesetz (ZKG) regelt, welche Unterstützungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Kontenwechselhilfe die beteiligten Zahlungsdienstleister zu erbringen haben. Deren Einzelheiten werden nachfolgend beschrieben. Daneben bieten wir auch unseren bisherigen Kontoumzugsservice an, zu dem wir auf Nachfrage gerne Informationen geben.

## Voraussetzungen für die Kontenwechselhilfe (KWH) nach dem ZKG

Voraussetzung für die Gewährung der Kontenwechselhilfe nach dem ZKG ist, dass Sie und gegebenenfalls jeder weitere Inhaber des betroffenen Zahlungskontos Ihrem neuen Zahlungsdienstleister eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende **Ermächtigung** erteilen. Diese Ermächtigung beschreibt, welche Aufgaben der übertragende Zahlungsdienstleister (im Folgenden: die alte Bank) und der empfangende Zahlungsdienstleister (im Folgenden: die neue Bank) zu erfüllen haben. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen ein Formular für eine solche Ermächtigung.

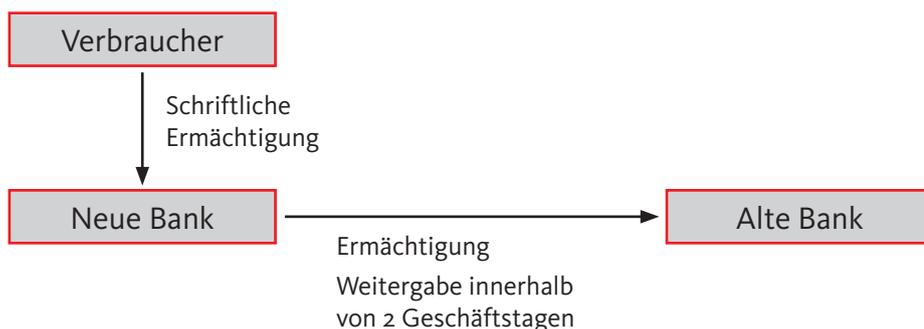
Bitte beachten Sie: Ein Anspruch auf die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG besteht nur, wenn das neue Kreditinstitut und das bisherige Kreditinstitut in Deutschland ansässig sind und beide Zahlungskonten in Euro geführt werden.

## Die Kontowechselermächtigung

In der Ermächtigung werden die beteiligten Zahlungsdienstleister, d.h. die alte Bank und die neue Bank zur Ausführung der von Ihnen ausgewählten Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt. Das vom Gesetz dem Inhalt nach vorgegebene Formular für eine solche Ermächtigung sieht verschiedene Auswahlmöglichkeiten vor und muss von Ihnen um einige Angaben (u.a. IBAN des „übertragenden“ und des „empfangenden“ Zahlungskontos und Datum des Kontowechsels) ergänzt und unterschrieben werden. Bei einem Gemeinschaftskonto müssen alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine Ermächtigung zum Kontenwechsel erteilen.

## Der Kontowechsel nach ZKG – Schritt für Schritt

- Die **ausgefüllte Ermächtigung ist beim empfangenden Zahlungsdienstleister (neue Bank) einzureichen**, der dann den Kontenwechselprozess einleitet.
- Innerhalb von **zwei Geschäftstagen** nach Erhalt der Ermächtigung wird die neue Bank sich an den übertragenden Zahlungsdienstleister (die alte Bank) wenden und ihn auffordern, die von Ihnen in der Ermächtigung im Einzelnen bestimmten Handlungen vorzunehmen.



- Mit der Ermächtigung veranlassen Sie bei der alten Bank die **Schließung Ihres Zahlungskontos** zu dem von Ihnen gewünschten Termin und die **Übertragung von Daueraufträgen, Lastschriftinzügen und regelmäßig wiederkehrenden Überweisungseingängen** auf Ihr neues Konto bei der neuen Bank. Ferner können Sie in der Ermächtigung einen vom gewünschten Datum des Kontowechsels abweichenden Termin für die Einstellung der Ausführung von Daueraufträgen über Ihr bestehendes Konto und die Überweisung eines etwaigen Restsaldos auf Ihr neues Konto festlegen. Liegt ein in der Ermächtigung von Ihnen bezüglich Daueraufträge und Lastschriften bestimmtes Datum nicht mindestens sechs Geschäftstage nach Zeitpunkt des Erhalts der hierfür erforderlichen Listen und Informationen von der alten Bank, so tritt kraft Gesetzes an die Stelle des von Ihnen bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.
- Ferner wird die alte Bank beauftragt und ermächtigt, **innerhalb von fünf Geschäftstagen** nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch die neue Bank, dieser **Informationen zu Ihren Daueraufträgen und Lastschriftmandaten sowie regelmäßig auf Ihrem bestehenden Konto eingehenden Überweisungen** mitzuteilen.

Welche Informationen die alte Bank der neuen Bank im Einzelnen übermitteln soll, können Sie in der Ermächtigung festlegen. Wollen Sie z. B. nicht alle, sondern nur bestimmte Daueraufträge, Lastschriften oder eingehende Überweisungen auf Ihr neues Konto übertragen, ist der Ermächtigung ein Beiblatt mit den entsprechenden Angaben beizufügen.

- Liegen der neuen Bank die Informationen der alten Bank vor, richtet diese Ihre Daueraufträge nach Ihren in der Ermächtigung erteilten Weisungen für Sie neu ein. Außerdem benachrichtigt sie **innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen** die jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften (z. B. Vermieter) sowie die Auftraggeber von Überweisungen (z. B. Arbeitgeber) an Sie, damit diese über Ihre neue Kontoverbindung informiert werden.
- Verfügt die neue Bank nicht über alle hierfür erforderlichen Informationen, wird sie Sie um Mitteilung der fehlenden Angaben bitten. Sie haben auch die Möglichkeit, auf eine diesbezügliche Information durch die neue Bank zu verzichten oder diese auf die von Ihnen im Einzelnen im Beiblatt zur Ermächtigung benannten zu beschränken. Auf Wunsch stellt Ihnen die neue Bank auch Musterschreiben zur eigenständigen Information der jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften sowie der Auftraggeber von Überweisungen zur Verfügung.
- In Bezug auf **SEPA-Basis-Lastschriften** gelten bei der neuen Bank die Regeln in den mit Ihnen vereinbarten „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“. Wie dort geregelt (Nr. 2.2.4) hat der Kontoinhaber folgende Möglichkeiten für die Begrenzung bzw. Sperre von SEPA-Basis-Lastschriften:
  - Sie können Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzen.
  - Sie können sämtliche auf ihr Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften autorisieren.

Bitte beachten Sie, dass durch diese Begrenzungs- bzw. Sperrmöglichkeiten ihre etwaigen Zahlungspflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger unberührt bleiben.

### Entgelte und Kosten

Nach dem Gesetz dürfen für die Bereitstellung der Informationen, die Übersendung von Listen und die Schließung des Kontos keine Entgelte berechnet werden. Für den Verbraucher fallen im Zusammenhang mit dem Kontenwechsel auch keine sonstigen Entgelte oder Kosten an.

### Streitbeilegung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit uns in der Eigenschaft als übertragender oder als empfangender Zahlungsdienstleisters besteht die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle „**Ombudsmann der privaten Banken**“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) anzurufen.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.

Eine Übersicht über alle weiteren außergerichtlichen Streitschlichtungssysteme im Bereich der Finanzwirtschaft kann unter <https://die-dk.de/kontofuehrung/beschwerdestellen/> abgerufen werden.